

# Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/021/26

öffentlich

### 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 16.03.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

26.03.2026 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

16.04.2026 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in beiliegender Fassung (Anlage 1).

Erarbeitet durch:	Kluge, Katrin	<i>gez. Kluge</i>	17.3.2026
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.1 Justitiariat	<i>gez. Kluge</i>	17.3.2026
	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	16.03.2026	<i>gez. S. Löw</i>
	3.1 Bauverwaltung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung	<i>gez. Dumke-Fischer</i>	16.03.26
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	<i>gez. M. Busch</i>	17.3.26
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	17.03.26

## **Sachverhalt:**

Zur Nachvollziehbarkeit der Änderungen wird als Anlage 2 eine Synopse des zu ändernden „§ 17 Bekanntmachungen“ der Beschlussvorlage angefügt.

Der Landkreis Harz hat als zuständige Fachaufsicht den Hinweis zur notwendigen Änderung an die Welterbestadt Quedlinburg erteilt, darin wird wie folgt zur rechtlichen Einschätzung ausgeführt:

*„Aufgrund eines aktuellen Anlasses habe ich die Hauptsatzungen der Gemeinden des Landkreises Harz hinsichtlich der Vereinbarkeit der darin enthaltenen Bekanntmachungsregelungen mit den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB geprüft. Dabei stellte ich fest, dass die Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg (HS) mit der 4. Änderung der Hauptsatzung geändert wurden. Die 4. Änderung trat am 01.06.2025 in Kraft.*

*§ 17 Abs. 1 Satz 1 (HS) sieht die Bekanntmachung sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen, zu denen auch die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB zählt, nun ausschließlich im Internet vor. Diese Regelung entspricht nicht den Anforderungen von § 3 Abs. 2 BauGB an eine rechtskonforme Bekanntmachung, da die Bekanntmachung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB nur zusätzlich zu der analogen Bekanntmachung erfolgen kann.*

*Für den Zeitpunkt, wann die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB als bewirkt gilt, ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB die analoge Bekanntmachung ausschlaggebend. In § 17 HS fehlt es diesbezüglich an einer Regelung zu dieser Art von Bekanntmachungen nach dem BauGB.*

*In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es sich bei der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB auch nicht um eine Ersatzbekanntmachung i. S. v. § 9 Abs. 3 KVG LSA handelt, insofern können hier auch nicht die Regelungen aus § 17 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 HS herangezogen werden.*

*Auch die im Absatz 6 der Hauptsatzung geregelte Hinweisbekanntmachung erfüllt nicht die Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB, da hier lediglich ein zusätzlicher Hinweis in der Mitteldeutschen Zeitung zu der eigentlichen ortsüblichen Bekanntmachung im Internet vorgesehen ist.*

*Damit kann für die Bauleitpläne der Welterbestadt Quedlinburg keine wirksame Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen und deshalb können die festgestellten oder beschlossenen Planungen keine Rechtskraft erlangen.*

*Die Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die seit dem 01.06.2025 erfolgten, sind also zu wiederholen, sobald die Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg rechtskonform geändert und in Kraft gesetzt wurde.*

*Sollten bereits Bauleitpläne bekannt gemacht worden sein, leiden diese gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an einem für ihre Rechtswirksamkeit beachtlichen Mangel.“*

Um Rechtssicherheit bezüglich der bei der Welterbestadt Quedlinburg durchzuführenden Verwaltungsverfahren nach dem BauGB zu schaffen, ist diese Änderung notwendig.

Die Änderungen basieren auf einer Empfehlung des Fachbereichs Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt. Bekanntmachungen gemäß § 3 BauGB werden nach dieser Änderung über den Quirier erfolgen. Die übrigen Bekanntmachungen werden weiterhin über die Homepage erfolgen, verbunden mit dem Hinweis in der Mitteldeutschen Zeitung. Die Regelungen zur Bekanntmachung von Sitzungen des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden nicht berührt.

### Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Erläuterungen

### Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
2. Synopse